



II-2973 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7094/1-Pr 1/91

1172 IAB

1991 -07- 23

zu 1164 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1164/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend eindeutige Wertungen bzw. Vorverurteilungen von Verhaltensweisen durch die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Gefährdungen im Straßenverkehr, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Die notorischen Übertretungen von Schutznormen im Straßenverkehr durch motorisierte Verkehrsteilnehmer sind ein allseits bekanntes Faktum und werden ohne Verursachung konkreter Schäden stets allenfalls mit Verwaltungsstrafen (wenn überhaupt) geahndet. Sehen Sie in der konkreten Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft eine vergleichsweise unangemessene und zur Einschüchterung besorgter Eltern geeignete Vorgangsweise? Wenn ja, wird das Verhalten der Staatsanwaltschaft zu Konsequenzen führen?
2. Zur Beurteilung des Unrechtsgehaltes von Verhaltensweisen erscheint gerade im Bereich des gesellschaftlich heftig diskutierten Verkehrssektors auch die Kenntnis statistischer Fakten über "Gefährdungen" sowie Schädigungen erforderlich; erhalten Staatsan-

- 2 -

wälte diesbezügliche Schulungen?

Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

3. Mit den rechtlich geschützten Werten verbundene Menschen sind darüber informiert, daß der Gesetzgeber im Bereich des Verkehrsrechtes ausdrücklich wollte, daß Kinder einen besonderen Schutz der Rechtsordnung genießen, der von allen Verkehrsteilnehmern zu beachten ist. Zu diesem Zwecke wurde insbesondere statuiert, daß der sog. Vertrauensgrundsatz im Zusammenhang mit Kindern nicht zum Tragen kommt. Dies bedeutet, daß motorisierte Verkehrsteilnehmer bei Kindern grundsätzlich auch damit rechnen müssen, daß unvorhersehbare Verhaltensweisen gesetzt werden können, dies insbesondere noch in Wohngebieten bzw. Tempo 30-Zonen. Teilen Sie daher die Auffassung, daß eine fast 100%-ige Übertretung der Schutznormen hinsichtlich Bremsbereitschaft und Geschwindigkeit im Zusammenhang mit der Beteiligung von Kindern als Fußgänger im Verkehr einen unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Kinder darstellen kann?
4. Halten Sie es für denkbar, daß im Lichte der oben angesprochenen statistischen Verletzungshäufigkeiten, die für den Straßenverkehr zuständigen staatlichen Stellen, die offenbar notorische und lebensgefährliche Rechtsbrüche in Kauf nehmen und sich damit abfinden, ihrerseits eine Gefährdung der Allgemeinheit herbeiführen? Wenn nein, warum nicht?
5. Wieviele Fälle ähnlich gravierender Anklageerhebung gegen motorisierte Verkehrsteilnehmer aufgrund Überschreitung von Verkehrsvorschriften ohne Verursachung eines konkreten Schadens sind in den letzten 3 Jahren vorgenommen worden?

- 3 -

6. Der Gesetzgeber hat Kinder im Straßenverkehr unter besonderen Schutz der Rechtsordnung gestellt; sehen Sie in den Äußerungen der Staatsanwaltschaft, wonach die Sicherheit von Kindern am besten durch "Kasernieren" zu erreichen sei, einen Bruch mit den rechtlich geschützten Werten?
7. Glauben Sie, daß der Staatsanwaltschaft im konkreten Fall bekannt war, daß Passanten, insbesondere Kinder, ein Recht darauf haben, Fahrbahnen zu überqueren, wobei bei Kindern seitens der anderen Verkehrsteilnehmer nicht der Vertrauensgrundsatz (möglichst zügige Überquerung auf schnellstem Wege) vorausgesetzt werden kann?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Auch wenn kein Personenschaden eingetreten ist, kann ein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften (auch) eine - von den Anklagebehörden von Amts wegen zu verfolgende - gerichtlich strafbare Handlung darstellen, wenn dadurch eine andere Person an ihrem Leben, ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen Sicherheit gefährdet und die Tat in alkoholisiertem Zustand oder unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird (§ 89 StGB). Entsteht eine solche Gefahr für eine größere Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß, so kann dadurch - je nachdem, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wird - sogar das Tatbild der vorsätzlichen oder der fahrlässigen Gemeingefährdung verwirklicht werden (§§ 176, 177 StGB).

Die Staatsanwaltschaft ist somit dem Gesetz gemäß vorgegangen. Das Oberlandesgericht Wien hat in seiner Entscheidung vom 1.3.1991, 22 Bs 27/91, der Anklage Folge gegeben.

- 4 -

Das Verfahren hat im zweiten Rechtsgang am 30.4.1991 mit Freispruch geendet. Die Staatsanwaltschaft hat dagegen kein Rechtsmittel ergriffen.

Für ein unsachliches Vorgehen der Staatsanwaltschaft besteht kein Anhaltspunkt.

Zu 2:

Staatsanwälten stehen ebenso wie allen anderen Justizbediensteten mehrere Möglichkeiten offen, sich in den von ihnen betrauten Materien regelmäßig weiterzubilden. Auch für den Bereich fahrlässiger Körperverletzungsdelikte bzw. für Probleme des Verkehrsstrafrechtes werden Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Als Beispiele seien insbesondere die Strafrechtsseminare in Ottenstein und das alljährlich in Badgastein stattfindende Seminar über Straßenverkehrsunfälle erwähnt, an denen - wie mir bekannt ist - regelmäßig zahlreiche Richter und Staatsanwälte teilnehmen.

Zu 3:

Ein anerkannter Rechtfertigungsgrund in der in der Frage angedeuteten Art, der in dem in der Anfrage zugrundeliegenden Fall die Strafbarkeit des betroffenen Familienvaters ausgeschlossen hätte, besteht nicht.

Zu 4:

Selbst wenn die Kausalität der Unterlassung einer Gefahrenbeseitigung durch einen Beamten feststellbar wäre, bedürfte es für die Bestrafung nach den §§ 176 oder 177 StGB der Voraussetzungen des Vorsatzes nach § 5 StGB bzw. der Fahrlässigkeit nach § 6 StGB. Ob diese vorliegen, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

- 5 -

Zu 5:

Den zur Verfügung stehenden Statistiken kann nur die Anzahl der Anzeigen bzw. der Verurteilungen wegen Verstößen gegen die einzelnen Strafbestimmungen entnommen werden; es gibt weder eine eigene "Anlagestatistik", noch ist gesondert ausgewiesen, welchen Anteil Verstöße gegen Verkehrsvorschriften ausmachen.

Zu 6:

Die in der Tageszeitung "Kurier" wiedergegebene, nicht weiter verifizierte Äußerung der Staatsanwältin ist bestimmt kein "Bruch mit den rechtlich geschützten Werten", wäre aber wohl unangebracht. Vermutlich war die Äußerung anders gemeint.

Zu 7:

Der Staatsanwaltschaft ist der Vertrauensgrundsatz im Sinne des § 3 StVO unzweifelhaft bekannt, gehört er doch zum täglichen Rüstzeug der Strafverfolgung von Verkehrsdelikten. Der Vertrauensgrundsatz vermag jedoch ebenfalls kein Argument dafür abzugeben, daß Selbsthilfemaßnahmen, wie in dem der Anfrage zugrunde liegenden Fall, einen Rechtfertigungsgrund für Straftaten nach den §§ 176, 177 StGB abgeben können.

19. Juli 1991

